



**Verordnung
über die familien- und schulergänzende Betreuung in
der Gemeinde Risch**



Inhaltsverzeichnis

A. Begründung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- Art. 1 Aufnahmebedingungen
- Art. 2 Anmeldung im Vorschulbereich
- Art. 3 Anmeldung in der Modularen Tagesschule
- Art. 4 Betreuungsvereinbarung
- Art. 5 Kündigung
- Art. 6 Disziplinarmaßnahmen und Ausschluss
- Art. 7 Qualitätsanforderungen

B. Angebotsausgestaltung

- Art. 8 Allgemeines
- Art. 9 Öffnungszeiten im Vorschulbereich
- Art. 10 Öffnungszeiten in der Modularen Tagesschule
- Art. 11 Krankheit und Abwesenheit
- Art. 12 Nichtbeanspruchung des Angebotes
- Art. 13 Versicherung und Haftung

C. Elternbeiträge

- Art. 14 Bemessung des Elternbeitrages
- Art. 15 Besondere Berechnungsgrundlagen
- Art. 16 Tarife
- Art. 17 Rechnungsstellung
- Art. 18 Gebühr bei verspätet abgeholt Kindern

D. Übergangsbestimmungen

- Art. 19 Übergangsbestimmungen

E. Schlussbestimmungen

- Art. 20 Schlussbestimmungen



Seite 3

Der Gemeinderat Risch,

gestützt auf Art. 6 Abs. 3, Art. 7, Art. 11 Abs. 5 des Reglements über die familien- und schulergänzende Betreuung vom 06. Juni 2011,

beschliesst:

A. Begründung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Art. 1 Aufnahmebedingungen

- 1 Die Aufnahme von Kindern richtet sich nach der Verfügbarkeit der Plätze in den Betreuungseinrichtungen.
- 2 Die Kinder werden nach folgenden Prioritäten aufgenommen:
 - a) Kinder, deren Geschwister bereits in einer der familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen betreut werden;
 - b) Kinder von Eltern, die aufgrund ihrer Berufstätigkeit oder Ausbildungssituation auf eine Betreuung ihres Kindes angewiesen sind;
 - c) Kinder im Alter von 18 bis 24 Monaten, mit einem oder mehreren Geschwistern, welche das Angebot gemäss Art. 4 des Reglements bereits in Anspruch nehmen;
 - d) Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler, welche bereits in der Modularen Tagesschule betreut wurden;
 - e) Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler aus der Gemeinde Meierskappel. Für die Schüler aus Meierskappel kommt der Maximaltarif zur Anwendung;
 - f) übrige Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Risch.

Art. 2 Anmeldung im Vorschulbereich („Chinderhuus“)

- 1 Die Anmeldung erfolgt für im Voraus festgelegte Betreuungsmodule direkt bei der Stellenleitung.
- 2 Im Vorschulbereich erfolgt die Betreuung ganztags.
- 3 Der Eintritt erfolgt im Vorschulalter auf Beginn eines Monats oder nach Vereinbarung.
- 4 Die Stellenleitung führt bei Bedarf eine Warteliste.



Seite 4

Art. 3 Anmeldung in der Modularen Tagesschule

- 1 In der Modularen Tagesschule können die Kinder individuell für die verschiedenen Module angemeldet werden.
- 2 In der Modularen Tagesschule erfolgt der Eintritt in der Regel auf Beginn eines neuen Schuljahres und ist für das 1. Semester verbindlich. Ohne Kündigung der Eltern bis zum 31. Januar verlängert sich die Anmeldung automatisch für das 2. Semester.
- 3 Sofern freie Plätze vorhanden sind, können Kinder auch während des Schuljahres aufgenommen werden.
- 4 Für jedes Schuljahr erfolgt eine neue Anmeldung.
- 5 In der Modularen Tagesschule erfolgt der Eintritt in der Regel auf Beginn eines neuen Semesters.
- 6 Bei Bedarf führt die Stellenleitung eine Warteliste.

Art. 4 Betreuungsvereinbarung

- 1 Die Betreuungseinrichtungen schliessen mit den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung ab. Diese enthält den Umfang der Betreuung pro Woche.
- 2 Durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.
- 3 Die vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich und können nur nach Absprache mit der Stellenleitung in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.
- 4 Die Eltern ermächtigen mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung die Gemeinde Risch, die aktuellsten definitiven und/oder neusten provisorischen Steuerfaktoren, die zur Festlegung des Elternbeitrags zwingend erforderlich sind (steuerbares Reineinkommen, Position 23 der Steuererklärung sowie steuerbares Vermögen, Position 39 der Steuererklärung), direkt bei den Steuerbehörden einzuholen.

Art. 5 Kündigung der Betreuungsvereinbarung

- 1 Die Kündigungsfrist beträgt im Chinderhuus 3 Monate auf Ende eines Kalendermonates. Die Kündigung ist an die Stellenleitung zu richten und muss schriftlich erfolgen.
- 2 In der Modularen Tagesschule ist die Kündigung für das 2. Semester bis zum 31. Januar schriftlich an die Stellenleitung zu richten. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, ist der Elternbeitrag für das gesamte 2. Semester zu bezahlen.



Seite 5

Art. 6 Disziplinar massnahmen und Ausschluss

- 1 Für die Betreuungseinrichtungen werden Regeln aufgestellt, in den auch die Sanktionsfolgen aufgelistet sind.
 1. Schritt: Schriftliche Verwarnung durch die Stellenleitung
 2. Schritt: Androhung auf Wegweisung durch die Stellenleitung
 3. Schritt: Wegweisung durch die AbteilungsleitungBei schweren Vergehen kann eine direkte Wegweisung erfolgen.
- 2 Als wichtige Gründe für die Wegweisung gelten unter anderem:
 - a) Physische und psychische Gewalt gegenüber Kindern, Betreuungspersonen oder der Betreuungseinrichtung;
 - b) Wiederholte grobe Verstösse gegen die Regeln;
 - c) Starke Beeinträchtigung des Betriebes
 - d) Strafrechtlich relevantes Verhalten der Kinder oder Eltern;
 - e) Unkooperatives Verhalten der Eltern (z. B. nicht bezahlte Rechnungen)
- 3 Über den Ausschluss verfügt die Abteilungsleitung auf Antrag der Stellenleitung.

Art. 7 Qualitätsanforderungen

- 1 Der Gemeinderat führt die Aufsicht und ist verantwortlich für die Einhaltung der Qualitätsanforderungen. Er kann zur Überprüfung der Qualität Aufträge an Dritte erteilen.
- 2 Beide Betreuungseinrichtungen verfügen neben den kantonalen Anforderungen auch über ein pädagogisches Konzept.

B. Angebotsausgestaltung

Art. 8 Allgemeines

Die betreuenden Personen und die Eltern informieren sich gegenseitig und unverzüglich über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe. Schriftliche Informationen gewährleisten den regelmässigen Kontakt.

Art. 9 Öffnungszeiten im Vorschulbereich

- 1 Das Chinderhuus ist in der Regel während 49 Wochen im Jahr von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- 2 An eidgenössischen und kantonalen Feiertagen, sowie an maximal 3 Tagen für interne Weiterbildung, bleibt das Chinderhuus geschlossen.



Seite 6

- 3 Die Ferien, sowie die ausserordentlichen zusätzlichen Freitage, werden mindestens drei Monate im Voraus bekannt gegeben.
- 4 Die späteste Abholzeit ist um 17.50 Uhr. Das Chinderhuus schliesst um 18.00 Uhr.

Art. 10 Öffnungszeiten in der Modularen Tagesschule

- 1 Die Modulare Tagesschule ist während den Schultagen folgendermassen geöffnet:

Modul 1:	Morgenbetreuung	1 Stunde vor Schulbeginn
Modul 2:	Mittagsbetreuung	zwischen der letzten Blockstunde am Morgen bis zur ersten Schulstunde am Nachmittag
Modul 3:	Nachmittagsbetreuung 1	2 Schulstunden bis zur Pause
Modul 4:	Nachmittagsbetreuung 2	ab der Pause bis um 18.00 Uhr
Modul 5:	Ufzgiclub	ab der Pause bis um 17.30 Uhr; maximal 1 Stunde

Im Modul 4 ist die Teilnahme am Ufzgiclub enthalten.
- 2 Während den Schulferien, sowie an den im Ferienplan aufgeführten Feier- und Freitagen bleibt die Modulare Tagesschule geschlossen.
- 3 An schulfreien Tagen während der Schulzeit (z. B. während der schulhausinternen Lehrerweiterbildung) ist die Modulare Tagesschule geöffnet. Die zusätzlichen Module sind an diesem Tag kostenfrei.
- 4 Die Eltern vereinbaren mit der Modularen Tagesschule schriftlich oder mündlich, ob und durch wen das Kind abgeholt wird oder ob es selbständig nach Hause geht.
- 5 Die späteste Abholzeit ist um 17.50 Uhr. Die Betreuungseinrichtung schliesst um 18.00 Uhr.

Art. 11 Krankheit und Abwesenheit

- 1 Wenn ein Kind krank ist, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann es in der Betreuungseinrichtung nicht betreut werden.
- 2 Erkrankt oder verunfallt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Eltern umgehend kontaktiert um ihr Kind aus der Betreuungseinrichtung abzuholen.
- 3 Kann das Kind wegen Krankheit, Schulanlässen (Schulreise, Exkursionen, Lager) oder anderen Gründen nicht in die Betreuungseinrichtung kommen, soll es rechtzeitig abgemeldet werden.

Art. 12 Nichtbeanspruchung des Angebotes

- 1 Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungseinheit nicht beansprucht, erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrags.



Seite 7

- 2 Bei Abwesenheiten von bis zu 15 aufeinander folgende Wochentage infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Erlass oder Reduktion der Elternbeiträge.
- 3 Ab dem 16. Wochentag kann der Betreuungseinrichtung ein Gesuch um Ermässigung von 50% des Elternbeitrages gestellt werden. Das Gesuch ist vor dem 16. Abwesenheitstag schriftlich bei der Stellenleitung einzureichen. Ein Arztzeugnis ist zwingend beizulegen. Die Reduktion erfolgt im Sinne einer Gutschrift und wird bei der nächsten Rechnung in Abzug gebracht. Es erfolgt keine Barauszahlung. Im Falle der Auflösung der Betreuungsvereinbarung erfolgt keine Gutschrift.

Art. 13 Versicherung und Haftung

- 1 Die Versicherung gegen Krankheit/Unfall und Privathaftpflicht ist Sache der Eltern. Für Schäden an Mobiliar und Gebäuden, sowie gegen über Dritten haften die Eltern.
- 2 Für Kleidung, Spielzeug, Wertsachen oder andere private Gegenstände des Kindes übernimmt die Betreuungseinrichtung keine Haftung.

C. Elternbeiträge

Art. 14 Bemessung des Elternbeitrages

- 1 Der massgebende Betrag für die Berechnung des Tarifes ergibt sich aus der Position 23 der kantonalen Steuererklärung (Reineinkommen) zuzüglich 5 % der Position 39 (steuerbares Vermögen):
 - a) von in ungetrennter Ehe oder getrennt lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen);
 - b) das gemeinsame Reineinkommen und steuerbare Vermögen von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat);
 - c) vom geschiedenen Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht.
- 2 Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen. Als stabile, eheähnliche Beziehung gilt ein Konkubinat von über zwei Jahren.
- 3 Es wird auf die neuste definitive Steuerveranlagung abgestellt. Liegt keine definitive Steuerveranlagung vor, wird der Maximaltarif verrechnet.
- 4 Bei unverschuldetem Steuerveranlagungsrückstand erfolgt die Reineinkommens- und Vermögensfestlegung aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise, wobei die standardisierten Abzüge für die Quellensteuer angewendet werden.



Seite 8

Art. 15 Besondere Berechnungsgrundlagen

- 1 Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben Kopien der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.
- 2 Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von der Trennung bis zur Scheidung noch nicht geregelt sind, haben Kopien der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärung und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Art. 16 Tarife

Die Tarife richten sich nach der Tarifliste im Anhang 1.

Art. 17 Rechnungsstellung

- 1 Die Rechnungsstellung im Chinderhuus erfolgt monatlich und ist im Voraus zu bezahlen. Die einzelnen Elternbeiträge pro Kind werden innerhalb einer Woche zusammengezählt und mit dem Faktor 4,3 zu einer Monatspauschale umgerechnet.
- 2 Die Rechnungsstellung in der Modularen Tagesschule erfolgt semesterweise und ist im Voraus zu bezahlen. Die einzelnen Module pro Kind/ Betreuungstag werden innerhalb einer Woche zusammengezählt und mit dem Faktor 18 zu einer Semesterpauschale umgerechnet.

Art. 18 Gebühr bei verspätet abgeholt Kindern

Bei verspätet abgeholt Kindern wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 40.00 pro angebrochene Stunde erhoben. Dieser ist bar zu bezahlen. Wiederholtes zu spät abholen gilt als unkooperatives Verhalten der Eltern gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. e.

D. Übergangsbestimmungen

Art. 19 Übergangsbestimmungen

Kinder, welche bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Chinderhuus betreut wurden und neu in den Kindergarten eintreten, können bei Verfügbarkeit der Plätze weiterhin während des Besuches des Kindergartens im Chinderhuus betreut werden. Für diese Kinder wird der Ganztagesansatz berechnet.



Seite 9

E. Schlussbestimmungen

Art. 20 Schlussbestimmungen

- 1 Die Richtlinien für die Kinderbetreuung in der Gemeinde Risch vom 14. Juni 1999 werden aufgehoben.
- 2 Diese Verordnung tritt per 1. August 2011 in Kraft.

Gemeinderat Risch

Peter Hausherr
Gemeindepräsident

Ivo Krummenacher
Gemeindeschreiber



Anhang 1 Tarifliste

Tarife Chinderhuus

Tarif- stufe	Reineinkommen (Steuererklärung Position 23) und 5 % des steuerba- ren Vermögens (Position 39)	Ganzer Tag 7 – 18 Uhr
1	bis 40'000	32.00
2	bis 55'000	42.00
3	bis 75'000	58.00
4	bis 100'000	76.00
5	über 100'000	98.00

Tarife Modulare Tagesschule

Tarif- stufe	Reinein- kommen (Steuer- erklärung Position 23) und 5 % des steuerbaren Vermögens (Position 39)	Morgen- betreuung 7.15 Uhr bis 8.15 Uhr	Mittagstisch 11.40 Uhr bis 13.40 Uhr/ inkl. Essen + Betreuung	Nachmittag 1 13.40 Uhr bis 15.30 Uhr	Nachmittag 2 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr	Ufzgi Club 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr/ max. 1 h pro Semes- ter/Tag	Ganzer Tag 7.15 Uhr bis 8.15 Uhr/ 11.40-18 Uhr
1	bis 40'000	3.00	14.00	2.00	6.00	120.00	25.00
2	bis 55'000	4.00	16.00	4.00	7.00	120.00	31.00
3	bis 75'000	5.00	18.00	6.00	11.00	120.00	40.00
4	bis 100'000	6.00	21.00	8.00	15.00	120.00	50.00
5	über 100'000	7.00	26.00	10.00	19.00	120.00	62.00